

# RS Vwgh 2008/8/27 2006/15/0013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.08.2008

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §21 Abs1;

EStG 1988 §2;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2006/15/0014

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 90/14/0002 E 29. Mai 1990 RS 2(hier nur die letzten drei Sätze)

## Stammrechtssatz

§ 24 BAO regelt nur die Zurechnung von Wirtschaftsgütern, nicht jedoch die Zurechnung von Einkünften

(Hinweis E 20.9.1988, 87/14/0167, ÖStZB 1989, 56). Die Zurechnung von Wirtschaftsgütern und die Zurechnung von Einkünften müssen sich daher nicht decken

(Hinweis Schubert-Pokorny-Schuch-Quantschnigg, Textziffer 11 und Textziffer 15 zu§ 2 EStG 1972). Für die Zurechnung von Einkünften kommt es nämlich entscheidend darauf an, wer wirtschaftlich über die Einkunftsquelle und so über die Art der Erzielung der Einkünfte und damit über die Einkünfte disponieren kann (Hinweis E 20.9.1988, 87/14/0167). Zurechnungsobjekt hinsichtlich der Einkünfte ist derjenige, der die Möglichkeit besitzt, die sich ihm bietenden Marktchancen auszunützen, Leistungen zu erbringen oder zu verweigern. Maßgeblich ist die nach außen in Erscheinung tretende Gestaltung der Dinge. Die rechtliche Gestaltung ist nur maßgebend, wenn sich in wirtschaftlicher Betrachtungsweise nichts anderes ergibt

(Hinweis Schubert-Pokorny-Schuch-Quantschnigg, Textziffer 11 zu§ 2 EStG 1972).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2006150013.X02

## Im RIS seit

24.09.2008

## Zuletzt aktualisiert am

26.01.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)